

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 19.09.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kursgebühren
- § 2 Kooperationsveranstaltungen
- § 3 Studienfahrten
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Anmeldungen, Beginn der Gebührenpflicht
- § 6 Zahlungspflicht, Fälligkeit
- § 7 Rücktritt und Erstattung, Ende der Gebührenpflicht
- § 8 Organisatorische Änderungen
- § 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Kursgebühren

(1) Für Arbeitsgemeinschaften und Kurse der Volkshochschule der Stadt Dorsten, nachfolgend VHS genannt, beträgt die Gebühr pro Unterrichtsstunde in den Bereichen:

- | | |
|--|--------|
| - Alphabetisierung sowie Deutsch als Fremdsprache | 1,00 € |
| - Angebote nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz | 2,30 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2017 | 2,33 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2018 | 2,37 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2019 | 2,41 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2020 | 2,44 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2021 | 2,48 € |
| - alle anderen Arbeitsgemeinschaften und Kurse | 2,00 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2017 | 2,03 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2018 | 2,06 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2019 | 2,09 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2020 | 2,12 € |
| mit Wirkung vom 01.02.2021 | 2,15 € |
| - Anmeldegebühr für jede Belegung | 5,50 € |

Pauschalgebühren

- Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtsstunden pauschal 7,00 €
- Vorkurs zum Hauptschulabschluss pauschal 30,00 €
- Schulabschlusslehrgänge pro Semester 50,00 €

In den Pauschalgebühren ist die Anmeldegebühr enthalten.

Für Kurse und Veranstaltungen mit vom Regelfall abweichendem Aufwand bei Honoraren, veranstaltungsbedingten Nebenkosten, Lehrmitteln, Material, Technik-einsatz u. ä. legt die Leiterin oder der Leiter¹ der VHS eine entsprechend erhöhte Gebühr fest.

- (2) Die Gebühr für den gesamten Kurs muss auch bei einem späteren Eintritt entrichtet werden. Maßgeblich für die Gebühr ist die Gebührenfestsetzung auf der Basis des Anmeldestandes am 1. Unterrichtstag.
- (3) Die jeweilige Gesamtkursgebühr wird auf 0,50 € aufgerundet.
- (4) Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.
Für die Teilnahme an Prüfungen (Ausnahme: schulabschlussbezogene Prüfungen) wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (5) Für die Zweitausfertigung einer Quittung (z. B. Teilnehmerabschnitt) bzw. für die Bescheinigung über den Besuch eines Kurses werden Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten erhoben.

§ 2

Kooperationsveranstaltungen

Bei Kooperationsveranstaltungen der VHS mit Vereinen, Verbänden usw. werden die Gebühren im Einzelfall festgesetzt. Mit dem Kooperationspartner ist ein wirtschaftliches Veranstaltungsergebnis durch die Vereinbarung angemessener Gebühren und Pauschalentgelte anzustreben.

§ 3

Studienfahrten

Für Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen richtet sich die Gebühr nach der Höhe der Aufwendungen der VHS für die jeweilige Studienfahrt und der Zahl der Teilnehmer. Die Gebühren müssen die Aufwendungen decken. Es gelten die Reisevertragsbedingungen der VHS bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 4

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im weiteren Textverlauf für Sammelbegriffe ausschließlich die männliche Form verwendet. Angesprochen und gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer; sofern sie minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmer) begründen. Diese ist der VHS namentlich zu benennen. In diesem Falle ist neben dem Teilnehmer auch der Anmeldende Gebührensschuldner.

§ 5

Anmeldung, Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen der Schriftform oder einer kommunikationstechnischen gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Login-Homepage der VHS). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird. Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen sind abweichend von Satz 1 verbindlich, wenn sie sofort oder jedenfalls innerhalb von 10 Tagen mündlich oder schriftlich angenommen werden.
- (3) Mit Annahme der Anmeldung werden Rechte und Pflichten nur zwischen der VHS als Veranstalter und dem Anmeldenden begründet. Der Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmer) begründen. Diese ist der VHS namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person des Teilnehmers bedarf der Zustimmung der VHS. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
- (4) Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

§ 6

Zahlungspflicht, Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig mit der Anmeldung und sind in der Regel unbar (per Lastschrift) zu zahlen. Die Kursgebühren werden frühestens 3 Wochen nach Semesterbeginn abgebucht. Die Anmeldung beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren. Ein Rücktritt von der Teilnahme mit der Erstattung der Gebühren ist nur nach Maßgabe dieser Gebührensatz möglich. Es ist nicht ausreichend, das Lastschriftmandat zu widerrufen bzw. der Belastung zu widersprechen.

§ 7

Rücktritt und Erstattung, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Kommen Veranstaltungen der VHS nicht zustande, werden die Zahlungen in voller Höhe erstattet. Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden ausgefallen ist. Geringfügige Gebühren bis 5,50 € werden nicht erstattet.

Die Mindestzahl der Teilnehmer wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Sie beträgt mangels einer solchen Angabe 10 Personen. Wird diese Mindestzahl

nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung absagen. Kosten entstehen dem Anmeldenden hierdurch nicht.

- (2) Die VHS kann eine Veranstaltung, die ganz oder teilweise nicht stattfinden kann aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z. B. Ausfall eines Dozenten), absagen. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet. Die VHS wird über die Umstände, die nach Maßgaben der vorgenannten Absätze 1 und 2 zur Absage führten, innerhalb von 5 Werktagen informieren und ggf. die vorab entrichtete Gebühr innerhalb einer Frist von 7 Werktagen erstatten. Eine Erstattung gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistungen unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Teilnehmer ohne Wert ist.
- (3) Bei Abmeldungen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die gezahlte Gebühr in voller Höhe erstattet. Bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz beträgt diese Frist 4 Wochen.
Bei einer Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung (Bildungsurlaub 14 Tage) wird eine Ausfallgebühr von 50 Prozent der Kursgebühr (Mindestgebühr 5,50 €) erhoben. Bei späteren Abmeldungen wird die volle Kursgebühr erhoben. Dies gilt auch bei Erkrankungen und anderen Fällen von persönlich nicht zu vertretender Verhinderung. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der VHS. Bei Theater- und Konzertfahrten ist eine Gebührenerstattung nicht möglich.
- (4) Erstattungen erfolgen in der Regel auf dem Überweisungswege. Bei Erstattungen nach § 7 Abs. 3 wird die Anmeldegebühr nicht erstattet.
- (5) Ausgenommen von den vorgenannten Erstattungsregeln sind Erstattungen für Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen. Hier gelten die Rücktrittsbedingungen der deutschen Reiseveranstalter analog bzw. die Reisevertragsbedingungen der VHS bzw. des jeweiligen Veranstalters.
- (6) Die VHS kann einen Teilnehmer aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebs durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.), Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 % der jeweils geltenden Gebühren.
- (2) Ermäßigungen von Teilnehmergebühren werden nur während der Anmeldung und Vorlage des Dorsten-Passes gewährt. Eine nachhaltige Ermäßigung von Teilnehmergebühren ist nicht möglich.
- (3) Bei Exkursionen und Studienreisen sind Ermäßigungen nicht möglich.
- (4) Die bei Ermäßigungen entstehenden Beträge werden jeweils auf 0,50 € aufgerundet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten vom 19.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.09.2013

gez.
Lütkenhorst
Bürgermeister

